

Das Landratsamt Aichach-Friedberg informiert:

Das neue Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG)

Der Bayerische Landtag hat am 15.07.2009 die Änderung des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (GSG) beschlossen. Das neue Gesetz tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Demnach ist das Rauchen **verboten** in öffentlichen Gebäuden, in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Hochschulen, Volkshochschulen), in Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser, sowie in Heimen, Sportstätten und Verkehrsflughäfen. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen grundsätzlich auch auf dem Gelände der Einrichtungen untersagt.

Das Rauchen ist **erlaubt**

- 1) In Bier-, Wein- und Festzelten,
 - wenn diese nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden
 - sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten, ortsfesten Hallen,
 - auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen.
- 2) In getränkegeprägten Einraum-Gaststätten, mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn
 - Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist,
 - die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben.
- 3) In Mehrraum-Gaststätten sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen (zu diesen zählen auch Spielhallen) mit mehreren Räumen kann der Verantwortliche in einem Nebenraum das Rauchen zulassen, wenn
 - es ein vollständig abgetrennter Nebenraum ist,
 - Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist,
 - der Nebenraum deutlich erkennbar als Raucherraum gekennzeichnet ist.
- 4) In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum gestattet werden, wenn
 - sich darin keine Tanzfläche befindet,
 - Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist,
 - der Nebenraum deutlich erkennbar als Raucherraum gekennzeichnet ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen „Raucherclubs“ nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr zulässig sind. Auch eine kurzfristig zeitlich unterschiedliche Kennzeichnung als Rauchergaststätte (z.B. bis 21 Uhr Nichtraucher- dann Raucherlokal; ein Mal pro Woche Rauchergaststätte ansonsten Nichtrauchergaststätte) ist nicht zulässig. Die Ausweisung als Raucherlokal muss auf Dauer angelegt sein. Eine Änderung des Geschäftskonzeptes nach einer gewissen Zeit bleibt allerdings möglich.

Bei Unklarheiten und Rückfragen können Sie sich jederzeit an den/die für Sie zuständige(n) Lebensmittelüberwachungsbeamten/in oder direkt an das Sachgebiet 30 Herrn Schmid, Frau Salzman oder Frau Tyroller wenden.